



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung betreffend Vollzug der Bundes- verordnung über das militärische Kontrollwesen

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 wurde auf Stufe Bund die Verordnung vom 10. Dezember 2004 über das militärische Kontrollwesen (SR 511.22; VmK) aufgehoben. Gleichzeitig trat die Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 (SR 512.21; VMDP) in Kraft, welche in den Art. 102 ff. das militärische Kontrollwesen regelt. Die bisherige Bestimmung über die Zuständigkeit für die Disziplinarstrafgewalt bei Verstössen in Zusammenhang mit dem militärischen Kontrollwesen (Art. 39 lit. a aVmK) wurde jedoch nicht in die VMDP übernommen: Die kantonale Zuständigkeit für Disziplinarstrafen im Zusammenhang mit dem militärischen Kontrollwesen ergibt sich nunmehr allein gestützt auf das eidgenössische Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0; MStG). Daraus folgt, dass die geltende Verordnung betreffend Vollzug der Bundesverordnung über das militärische Kontrollwesen vom 9. Dezember 2008 (SG 571.300) angepasst werden muss, weil sie sowohl in ihrem Titel als auch inhaltlich auf die aufgehobene VmK verweist.

2. Erläuterungen zur Änderung

Neuer Titel der Verordnung

Da die VmK aufgehoben wurde, muss der bisherige Titel konsequenterweise angepasst werden. Der neue Titel soll «Verordnung über die Disziplinarstrafgewalt in der Militärverwaltung» lauten. Dieser Titel macht den Regelungsbereich deutlich und verursacht keinen Konflikt mit anderen Verordnungen.

§ 1

¹ Zur erstinstanzlichen Disziplinarbestrafung gemäss Art. 195 Abs. 4 und 198 Abs. 2 MStG mit Verweis, Disziplinarbusse, Arrest und zur Umwandlung von Disziplinarbussen in Arrest ist das Kreiskommando Basel-Stadt zuständig..

Der Verweis auf Art. 39 lit. a VmK wird gestrichen und stattdessen wird auf die einschlägigen Bestimmungen aus dem Militärstrafgesetz verwiesen, welche die Zuständigkeit für Disziplinarstrafen bei Verstössen in Zusammenhang mit dem militärischen Kontrollwesen begründen. Weiter erfolgen redaktionelle Anpassungen.

§ 2

¹ Als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 206 Abs. 2 lit. d MStG gegen Disziplinarstrafverfügungen und Verfügungen über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest wird die Bereichsleitung Rettung Basel-Stadt bezeichnet..

Es wird neu die geschlechtsneutrale Formulierung in Form der «Bereichsleitung» verwendet. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

§ 3

¹ Das Kreiskommando Basel-Stadt ist zuständig zum Vollzug der Disziplinarstrafen gemäss Art. 198 Abs. 2 MStG, zur Festsetzung der Fristen, zur Einleitung der Betreuung und zur Umwandlung der Disziplinarbussen in Arrest gemäss Art. 189 Abs. 5 und 6 sowie Art. 192 Abs. 1 MStG.

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit zum Vollzug der Disziplinarstrafen geregelt. Wiederrum wird der Verweis zu Art. 39 lit. a VmK gestrichen. Die Streichung erfolgt ersatzlos, da die relevanten Normen für die Zuständigkeit zum Vollzug bereits im MStG vorhanden sind. Neu wird Art. 192 Abs. 1 anstatt Art. 191 MStG eingefügt, da letzterer den Arrestvollzug während des Dienstes regelt, wofür grundsätzlich der Bund zuständig ist und Art. 192 MStG den Arrestvollzug ausserhalb des Dienstes regelt, wobei dort der Kanton zuständig ist. Auch verweist Art. 191 Abs. 5 MStG ohnehin auf Art. 192 MStG. Im Übrigen erfolgen hier redaktionelle Anpassungen.